

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege

der Stadt N a s t ä t t e n

vom 13.12.1995

Der Stadtrat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Stadt erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

§ 4

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind

Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Stadt für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Stadt Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen. Übersteigt der Jagdpachtanteil eines Jahres die Beitragsforderung, wird der übersteigende Jagdpachtanteil auf die Beitragsforderungen der folgenden Jahre angerechnet. Ein Beitragsbescheid wird nur dann zugestellt, wenn die nach Anrechnung des Jagdpachtanteils verbleibende Beitragsforderung mindestens 20,-- DM je Hektar beträgt. Wird dieser Betrag nicht erreicht, ist die Beitragsforderung dem Beitrag des folgenden Jahres hinzuzurechnen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Nastätten, den 13.12.1995

gez. Bruch (S.)

Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 21.12.1995
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/21

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.12.1995 beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 13.12.1995 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 21.12.1995 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

3. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Abteilung 3.1
Stadt

4. Zur Sammlung

Im Auftrag:
gez. Wysk (S.)
Wysk